

II. Statut für die Diplom-Prüfung an der Architekturfachschule.

Genehmigt durch Erlass des K. Kultministeriums vom 7. Juli
1871. Ziff. 1770.

Wegener'sches Institut für Bauwesen u. Min. v. 19. Jan. 1877 J. 248

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Diplom-Prüfung findet jährlich im ^{*Sancti*} Monat ~~Oktober~~ statt.
Die nähere Angabe des Termins wird durch Anschlag am
schwarzen Brett bekannt gemacht.

§. 2.

Die Prüfung wird von einer Commission vorgenommen, bestehend aus den Vertretern der Prüfungsfächer (§. 7.) am Polytechnikum unter dem Vorsitz des jeweiligen Vorstands der Architekturfachschule.

II. Zulassung zur Prüfung.

§. 3.

Um zur Prüfung zugelassen zu werden hat der Candidat sich auszuweisen:

- 1) über die Zurücklegung des 21. Lebensjahrs,
- 2) über den Besitz der in der ^{*technischen*} technischen Maturitätsprüfung ^{*oder in der*} ~~(vergl. Verfügung des Kultministeriums vom 10. August~~ ^{*Abt. 1. u. 2.*}
~~1862, wobei zu bemerken, dass inzwischem auch die Physik~~ ^{*Prüfung*}
~~in provisorischer Weise unter die Gegenstände dieser Prü-~~ ^{*von Kunst-*}
~~fung aufgenommen worden ist) verlangten Kenntnisse, ^{*gymnasialen*}~~
- 3) über ein dem Umfange der Diplomprüfung (§. 7. u. 8.) ^{*ent- sprechendes*}

*von einer so (spezialistischen) [unvollständigen] Anzahl von
Lehrern und langjährig wirkenden Lehrern,*